

Gasrohrleitungen ist dauerhaft und luftdicht herzustellen. In der Regel ist hierüber die sogenannte Muffen- oder Flanchenverbindung in Anwendung zu bringen; ausnahmsweise Gestattung einer anderen Verbindungsweise bleibt dem Ermessen des technischen Aufsichtsorgans vorbehalten.

§. 9. Die Leitungsröhren sind so zu verlegen, daß sie möglichst leicht zugänglich und da, wo sie zu Tage liegen, vor zufälliger Beschädigung durch äußere Gewalt geschützt sind. Schmiedeeiserne Röhrenleitungen in feuchten Räumen verlegt sind durch einen geeigneten Anstrich gegen Zerstörung durch Oxidation zu sichern. Bei der Befestigung der Röhren ist darauf zu achten, daß sie bei horizontaler Durchführung durch Wände gehörigen, einer Beschädigung oder Brechung vorbeugenden Spielraum behalten. Sind Rohrleitungen unter Fußböden zu verlegen, so ist Vorsorge dahin zu treffen, daß die Dielung, namentlich über den Verbindungsstellen ohne Schwierigkeit und Verzug aufgehoben werden kann. Führung der Rohrleitung durch verschlossene und unzugängliche Zwischenräume ist zu vermeiden. Kronleuchter sind mit hinreichender Sicherheit besonders zu befestigen und dürfen nicht an den Leitungsröhren selbst hängen.

§. 10. Die Abschlußhähne sind so einzurichten, daß sie nur eine Viertelwendung machen und nicht aus der Hülse gezogen werden können. Sie, so wie die Gelenke an den Rohrleitungen sind vollkommen luftdicht einzuschleifen und eben so mit den Rohrleitungen zu verbinden.

§. 11. An allen Punkten, wo aus einer Hauptleitung das Leuchtgas in ein Gebäude eingeführt wird, ist in möglichster Nähe am Eingange ein Hauptabschlußhahn anzubringen und leicht zugänglich zu verwahren. Wo Gaszähler aufgestellt sind, ist dieser Abschlußhahn vor demselben, d. h. zwischen dem Zähler und der Ableitung von der Haupttröhre, anzubringen. Kron- und Schiebe-Leuchter müssen durch besondere, leicht zugängliche Hähne von der ihnen das Gas zuführenden Leitung abgeschlossen werden können.

Die Erdtröhre, d. h. die Zuleitung von der Straßen-Haupttröhre, einschließlich des Hauptbahns, kann nur durch die Gasanstalt, selbstverständlich auf Kosten des Consumenten, ausgeführt werden. Das Gleiche gilt von der Lieferung, Aufstellung und Verbindung der Gaszähler, deren Größe, je nach der jeweiligen Flammzahl, die Gasanstalt vorschreibt. Dagegen bleibt den Consumenten die Beschaffung des zum Schutz des Hauptbahns und des Gaszählers erforderlichen Schranke überlassen: doch wird dessen Stellung von der Gasanstalt bestimmt, wie auch das Schloß desselben von letzterer bezogen werden muß, damit dasselbe von den Beamten der Anstalt durch den Normalschlüssel stets geöffnet werden kann. Die Bedienung der Gaszähler findet durch die Gasanstalt statt: doch werden nur für das Auffüllen mit Spiritus oder Glycerin Kosten berechnet.

§. 12. Bei Anbringung der Verbrennungsvorrichtungen ist darauf Acht zu nehmen, daß die höchst mögliche Stichflamme von den verbrennlichen Materialien, aus welchen der zu erleuchtende Raum hergestellt ist, so weit entfernt bleibt, als zur Verhütung einer Anzündung dieser Materialien erforderlich ist.

§. 13. Nach völliger Beendigung der angemeldeten Beleuchtungsanlage, jedoch vor Anbringung des Anstrichs und des Verputzes, so wie jeder Bedeckung und vor erfolgter Verbindung derselben mit dem Gaszähler hat der Verfertiger unter Bezugnahme auf

den in §. 5. erwähnten Gestattungsschein bei der Gasanstalt hiervon schriftliche Anzeige zu machen. Letztere läßt die Prüfung der Anlage durch den dazu beauftragten Techniker nach Maßgabe der unter © beigefügten Instruction vornehmen und es findet dabei die Verbindung der Röhrenleitung mit dem Gaszähler und die Controle der richtigen Aufstellung des letzteren gleichzeitig statt. Bereits verputzte und überstrichene oder sonst bedeckte Leitungen sind von der Prüfung unbedingt zurückzuweisen. Ueber den Befund bei der Prüfung ist dem Inhaber der Beleuchtungsanlage und auf Verlangen auch dem Verfertiger derselben durch den prüfenden Beamten ein Attestat auszustellen, in welchem nach zufriedenstellender Beendigung der Prüfung zu bemerken ist, daß der Inbetriebsetzung ein technisches Bedenken nicht entgegenstehe. Erst wenn der Inhaber der Beleuchtungsanlage ein solches Attestat erhalten hat, ist ihm die Inbetriebsetzung der Beleuchtungsanlage zu gestatten. Das Prüfungsattest wird an der inneren Seite der Gaszählerthür durch Aufkleben befestigt.

§. 14. Die vorstehenden Vorschriften leiden auch auf beabsichtigte Erweiterungen oder Abänderungen bereits bestehender Beleuchtungsanlagen, so wie auf Reparaturen dann Anwendung, wenn durch letztere die Flammzahl oder Flammgröße verändert wird. Beleuchtungsanlagen, welche länger als ein Jahr außer Betrieb gestanden haben, sind vor der Wiedereröffnung des Betriebes einer Prüfung zu unterwerfen. Bei den in diesem Paragraph erwähnten Fällen wird die Prüfung zwar nach der in §. 13. erwähnten Instruction vorgenommen, es kann aber dabei die in §. 2. der Instruction vorgeschriebene Probe nach Ermessen des Beamten in Wegfall kommen.

§. 15. Alle zur Zeit ausgeführten Gasbeleuchtungs-Einrichtungen sind, auch wenn an denselben eine Erweiterung oder Veränderung nicht vorgenommen wird, innerhalb der nächsten zehn Jahre nach der in §. 13. erwähnten Instruction zu prüfen, wobei ebenfalls nach Ermessen des prüfenden Beamten die in §. 2. der Instruction vorgeschriebene Probe in Wegfall kommen kann. Nach Verlauf von 10 Jahren müssen daher sämtliche Gasbeleuchtungs-Einrichtungen mit den in §. 13. erwähnten Attesten versehen sein.

§. 16. Im Betriebe befindliche Beleuchtungsanlagen können jederzeit den nach der Instruction vorgeschriebenen Prüfungen unterworfen werden, sobald dies für nothwendig befunden oder von dem Inhaber beantragt wird. Zeigen sich hierbei gefahrbringende Unvollkommenheiten, so kann der Fortgebrauch bis zur Abstellung dieser Uebelstände untersagt werden.

§. 17. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs werden gegen den Verfertiger der betreffenden Anlage oder dessen Theilnehmer bis zu 25 Thalern geahndet. Im Falle des Zahlungsunvermögens wird die Geldstrafe in eine angemessene Freiheitsstrafe verwandelt. Insoweit durch die Zuwiderhandlung zugleich ein der strafrichterlichen Beurtheilung anheimfallendes Vergehen verübt worden ist, bleibt dessen Ahndung im geordneten Rechtswege vorbehalten. Die Ansprüche wegen der erweislich durch Fehler der Anlage oder durch nachlässige Ausführung derselben entstandenen Schäden bleiben den betheiligten Privatpersonen zur Geltendmachung im Civilwege vorbehalten.

§. 18. Das technische Organ ist bis auf Weiteres